



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Erweiterung der bestehenden Wartungshalle für Schienenfahrzeuge in 79219 Staufen im Breisgau

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG hat mit Schreiben vom 20.05.2019 beim Regierungspräsidium Freiburg für das o.g. Vorhaben einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 18, 18c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gestellt. Die bestehende rund 55 m lange Wartungshalle für Schienenfahrzeuge auf dem Betriebsgelände der SWEG in Staufen soll um 10 m nach Süden verlängert und die Deckenhöhe durch Änderung der Stahlkonstruktion um rund 1,3 m angehoben werden. In der Werkhalle werden insbesondere die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den von der SWEG eingesetzten Elektrotriebzüge des Typs Bombardier 2 in dreiteiliger Ausführung durchgeführt. Die erforderlichen Arbeiten können aktuell nur eingeschränkt ausgeführt werden, da die Züge aufgrund ihrer Gesamtlänge während der Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten um rund 8 m aus der Halle hinausragen. Ein Schließen des Hallentors ist nicht möglich. Überdies können wegen der derzeitigen Deckenhöhe im vorderen Bereich der Halle die für die Arbeiten notwendigen Wartungsklappen auf dem Fahrzeugdach nicht geöffnet werden.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Baumaßnahme stellt eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar. Gemäß Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3, 4 UVPG ist für den vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, 5 UVPG vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann,

die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei gibt die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2, 3 UVPG die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die bauliche Maßnahme besteht im Wesentlichen in der Verlängerung der Wartungshalle auf dem Betriebsgelände der SWEG um rund 10 m. Bei der zu beanspruchenden Fläche handelt es sich um einen bereits bestehenden vollständig geschotterten Gleiskörper, der mithin teilversiegelt ist. Durch die Erweiterung der Halle kommt es zu einer Neuversiegelung von rund 80 m². Der Eingriffsbereich ist somit klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht. Das Bestandgebäude liegt in einer als „Bahnanlage Bestand“ ausgewiesenen Fläche. Der Eingriffsbereich ist somit klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe sowie den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht. Von der baulichen Maßnahme gehen keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus. Durch die Erweiterung der Wartungshalle sind zwar Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betroffen. Jedoch können die ermittelten Eingriffe in den Artenschutz durch die in der von der SWEG vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde wird durch die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 04.02.2020 bestätigt. Das Landratsamt hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls für entbehrlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 05.11.2020

Regierungspräsidium Freiburg